

# Österreichisches Lebensmittelbuch A( (Kapitel 8)

## Anbindehaltung in Kleinbetrieben

Das Wichtigste im Überblick (Fassung vom 04.01.2022)

Quelle: <https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch/a-8-landwirtschaftliche-produkte-aus-biologischem-landbau-und-daraus-hergestellte-produkte/landwirtschaftliche-produkte-aus-biologischer-produktion-und-daraus-hergestellte-folgeprodukte.html>

### 1. Überprüfung der Anbindehaltung in Kleinbetrieben

**ÜBERPRÜFUNG DER ERFÜLLUNG UND EINHALTUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER ANBINDEHALTUNG gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Erlass: BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18. 2. 2009, „Sammel- und Bereinigungserlass“**

#### **Tiergerechtigkeitsindex**

Für Rinder in Kleinbetrieben gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind **24 TGI Punkte** erforderlich. Für die Beurteilung ist die Fassung des Tiergerechtigkeitsindex – Veröffentlichung in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung – heranzuziehen:

TGI für Rinder:

Nr. 10, 1996 TGI 35 L/1996, Stand Mai 1996

Nr. 3, 2000 Handbuch - Anbindehaltung, Ergänzung zu den Anweisungen für die Anwendung, 11.12.1996

Nr. 3, 2000 TGI-Mindestbedingungen für die Anbindehaltung von Milchkühen in Biobetrieben, 30.9.1997

Nr. 3, 2000 Erläuterungen zum TGI - Mindestbedingungen für die Anbindehaltung von Milchkühen in Biobetrieben, 18.11.1997

Nr. 3, 2000 Ergänzung, 4. Korrektur, 20.12.1997

#### **TGI-Bewertung**

Die notwendige Punktezahl muss für jede einzelne Nutztierkategorie erreicht werden (keine Durchschnittsbildung über die einzelnen Nutztierkategorien).

Der TGI ist keine Richtlinie zur Regelung der Tierhaltung, sondern eine Grundlage zur Bewertung der Tiergerechtigkeit von Tierhaltungen mittels Punktesystem. Falls im TGI Maßnahmen bewertet werden, die in den Bio-Regelungen nicht vorgesehen sind, bedeutet dies nicht, dass diese Maßnahmen durch die Anwendung des TGI für die Biologische Produktion zulässig werden. Die Erfüllung und Einhaltung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Anbindehaltung gemäß Art. 39 werden unter Einbindung des TGI bewertet, wobei die erforderliche Mindestpunktzahl zu erreichen ist.